

BStGer BB.2018.84 vom 31. August 2018

Bundesstrafgericht, 2018-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2018.84

FR: TPF BB.2018.84 du 31 août 2018

IT: TPF BB.2018.84 del 31 agosto 2018

Regeste

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr gerügt werden können gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c).

E. 1.2

Ein Rechtsmittel ergreifen kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Wird ein durch Verfahrenshandlungen beschwerter Dritter in seinen Rechten unmittelbar betroffen, so stehen ihm die zur Wahrung seiner Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu (Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO).

Im Falle der Sperrung von Konten gilt der jeweilige Kontoinhaber als zur Beschwerde legitimiert (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2013.115 vom

- 5 -

20. Dezember 2013 E. 1.3; BB.2013.108 vom 15. August 2013 E. 1.2 m.w.H).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin beschwert sich über die Beschlagnahme des auf sie lautenden Kontos; sie ist dazu legitimiert. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Als Zwangsmassnahme im Sinn von Art. 196 StPO kann eine Beschlagnahme angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, sie verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO). Soweit sie in die Grundrechte nicht beschuldigter Personen eingreift, ist sie besonders zurückhaltend einzusetzen (Art. 197 Abs. 2 StPO). Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) prozessuale Massnahme prüft die Beschwerdekammer bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme – anders als der für die (definitive)

Einziehung zuständige Sachrichter – nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend; sie hebt eine Beschlagnahme nur auf, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 139 IV 250 E. 2.1 m.w.H.; 124 IV 313 E. 4; vgl. auch zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.389 vom 4. Mai 2017 E. 3.2 m.w.H.).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unterliegen der Vermögenseinziehung gemäss Art. 70 StGB und damit auch der Beschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO nicht nur konkrete deliktisch erworbene Vermögensgegenstände oder deren Ersatzwerte, sondern auch rechnerisch-abstrakte Vermögensvorteile, die direkt oder indirekt durch die strafbare Handlung erlangt worden sind (BGE 125 IV 4 E. 2a/bb).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips in zeitlicher Hinsicht. Seit der Anordnung der Beschlagnahme seien drei Jahre verstrichen, ohne dass es in der Strafuntersuchung tatsächlich zu Fortschritten gekommen sei (act. 1 S. 14).

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin führte in der Beschwerdeantwort aus, dass die Nachverfolgung des Paper Trails ab der auf die Conmebol lautenden Bankverbindung Nr. 1 bei der Bank B. sich aufgrund der Komplexität der zahlreichen zu untersuchenden Zahlungsflüsse sehr aufwendig gestaltet habe, da

- 6 -

diese oftmals über verschiedene Konten im In- und Ausland abgewickelt worden seien. Hinzu seien Effekttentransfers gekommen, welche ebenfalls nur sehr schwer nachvollziehbar seien. Entsprechend habe sie bisher zahlreiche Editionen und Nacheditionen bei fünf Schweizer Banken betreffend insgesamt 23 Schweizer Bankverbindungen durchgeführt (act. 5 S. 4).

In ihrer Beschwerdeantwort legte die Beschwerdegegnerin sodann die einzelnen Ermittlungshandlungen dar, welche sie 2017 und zu Beginn 2018 namentlich zur Klärung der Herkunft der beschlagnahmten Vermögenswerte vorgenommen hat (a.a.O., S. 4 f.). Da ein beträchtlicher Teil der mutmasslich inkriminierten Gelder aus der vorgenannten Bankverbindung der Conmebol ins Ausland abgeflossen sei, habe sie die betroffenen ausländischen Staaten um Rechtshilfe ersucht. Dabei stünde die Beantwortung von zwei Rechtshilfeersuchen aus (act. 5 S. 5).

Zur Stütze reichte die Beschwerdegegnerin ihre Editions- und Beschlagnahmeverfügungen vom 24. Februar 2017 und 7. Februar 2018 ein (act. 5, Beilagen 12 und 13).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin wiederholt zwar in ihrer Replik den Einwand, das Strafverfahren scheine sich ohne ausreichende Gründe in die Länge zu ziehen (act. 10 S. 1 f.). Sie hält indes den vorstehenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin und Unterlagen nichts Substantielles entgegen. Es kann daher, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ohne weiteres darauf verwiesen werden. Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich nach dem Gesagten als nicht begründet.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin wendet sodann ein, die beschlagnahmten Vermögenswerte (Vermögenswert per 31. Dezember 2017 USD 2'139'147.--) wiesen keinen Deliktsskonnex auf. Über USD 9'163'651.85 würden aus ihrer unabhängigen Geschäftstätigkeit herrühren (act. 1 S. 15 f.). USD 2'699'910.-- würden aus der Geschäftstätigkeit der Eheleute A. und C. stammen und legalen Ursprungs sein (act. 1 S. 16). Zwei Überweisungen von C. zugunsten der Beschwerdeführerin in der Höhe von USD 1'281'980.-- und von USD 1'999'955.-- seien im Rahmen ihrer Ehe erfolgt und seien für den Unterhalt der Beschwerdeführerin und der beiden gemeinsamen Kinder gewesen. Diese Beträge seien legalen Ursprungs und ordnungsgemäss versteuert worden. Die Beschwerdeführerin sei niemals in die Aktivitäten ihres Ehemannes betreffend den Fussball involviert gewesen (act. 1 S. 16). Man könne höchstens die Vermögenswerte, die direkt von C. kommen würden,

- 7 -

kriminellen Ursprungs verdächtigen, weshalb die Beschlagnahme auf USD 3'281'935.--, hälftig aufgeteilt auf beide gesperrte Konten, zu beschränken sei.

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin zeigt im Einzelnen den Geldfluss auf vom Konto der mutmasslichen Geschädigten Conmebol bei der Bank B. (über die Konten bei der Bank B. der J. Ltd., an welchen der Beschuldigte C. wirtschaftlich berechtigt ist, das Konto bei der Bank I. der K. Inc., an welchem der Beschuldigte und die Beschwerdeführerin wirtschaftlich berechtigt sind, und das Konto des Beschuldigten bei der Bank L. Miami) auf das gesperrte Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank E. (act. 5 S. 7 f.; siehe auch den Chart über die verschiedenen Transaktionswege, act. 5, Beilage 16). Es besteht insofern im Sinne eines konkreten Verdachtes ein ausreichender Deliktsskonnex zum gesperrten Konto der Beschwerdeführerin. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, dass die Vermögenswerte auf diesem Konto den Betrag übersteigen würden, der mit dem Beschuldigten C. in Verbindung gebracht werden könnte, ist ihr der weitere Verdacht der Beschwerdegegnerin entgegen zu halten. Danach vermutet die Beschwerdegegnerin, dass die über das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank M. in Paraguay überwiesenen Vermögenswerte auf das gesperrte Konto ebenfalls vom Konto der Conmebol stammen (act. 5 S. 8 f.). Dass diese Überweisungen eindeutig und zweifelsfrei Vermögenswerte legaler Herkunft betreffen würden, hat die Beschwerdeführerin auch in ihrer Beschwerde nicht nachgewiesen, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält. Namentlich erweisen sich diesbezüglich die eingereichten Immobilienverwaltungsverträge zwischen dem Beschuldigten C., teilweise unter Beteiligung von dessen Ehefrau A., und der N. SA (act. 1.3) nicht als ausreichend. Die Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die beantragte Vereinigung mit dem Beschwerdeverfahren BB.2018.85 drängt sich vorliegend nicht auf und kann daher unterbleiben.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des

Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.